

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Mag. Gerald Hauser
und weiterer Abgeordneter

betreffend **Energiekostenzuschuss bzw. Energiekostenpauschale für touristische Vermieter mit Einkünften gemäß § 28 EStG ermöglichen**

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 9: Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (2178 d.B.): Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2024 (Bundesfinanzgesetz 2024 – BFG 2024) samt Anlagen (2300 d.B.) (UG 40 Wirtschaft) 239. Sitzung des Nationalrats am 22. November 2023

Die Diskriminierung von touristischen Vermietern, die ihre Einkünfte gemäß § 28 EStG erzielen, setzt sich nach dem Ausschluss von der Beantragung von Fixkostenzuschüssen, der insbesondere durch eine Initiative der FPÖ beendet werden konnte, nun beim Energiekostenzuschuss bzw. der Energiekostenpauschale zur teilweisen Abdeckung des massiven Energiekostenanstiegs nahtlos fort.

Gemäß Punkt 8.1. der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen betreffend die Energiekostenpauschale für Unternehmen in der Fassung vom 31. Juli 2023 sind förderungsfähige Unternehmen unter anderem bestehende Unternehmen, deren Jahresumsatz für das Kalenderjahr 2022 mindestens EUR 10.000 beträgt und EUR 400.000 nicht übersteigt, mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig [...] sind.

Somit sind Unternehmen, die gemäß § 23 Einkommensteuergesetz Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, förderfähige Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie.

Diese Regelung führt nun in der Praxis zu völlig absurdem und unverständlichen Härtefällen, wie anhand des nachfolgenden Beispiels drastisch vor Augen geführt wird:

Eine Gewerbetreibende mit einem Appartementhaus mit vier Appartements mit bis zu 29 Betten fällt nicht unter die Einkunftsart: „Gewerbebetrieb“ gemäß § 23 EStG und erfüllt damit nicht die o.a. Voraussetzungen, um einen Energiekostenzuschuss oder eine Energiekostenpauschale zu erhalten.

Nachfolgend die bereits im Zuge der Debatte betreffend die Ermöglichung eines Fixkostenzuschusses ins Treffen geführte eigenartig anmutende Begründung dafür:

Die Voraussetzung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegt erst ab einer Anzahl von fünf Appartements vor, darunter sind die entsprechenden Einkünfte solche aus „Vermietung und Verpachtung“ gemäß § 28 EStG.

Diese völlig absurde Regelung führt zu teils existenzbedrohenden Situationen bei den Betroffenen, die völlig unschuldig in diese Lage versetzt wurden und nun um den dringend benötigten Energiekostenzuschuss bzw. die Energiekostenpauschale umfallen.

Aus Sicht der unterfertigten Abgeordneten ist es daher dringend erforderlich, jene touristischen Vermieter, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG erzielen und dafür unter anderem auch entsprechende Nächtigungsabgaben abführen, umgehend auch eine Antragsstellung auf Erhalt eines Energiekostenzuschusses bzw. einer Energiekostenpauschale zu ermöglichen. Dies nicht zuletzt deshalb, um dadurch entstehende Härten abzudecken und dieses für den österreichischen Tourismus wichtige Angebotssegment zu erhalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

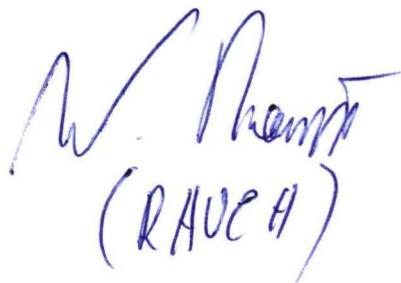
Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend sicherzustellen, dass auch jene touristischen Vermieter, die ihre Einkünfte gemäß § 28 Einkommensteuergesetz erzielen, die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Erhalt eines Energiekostenzuschusses bzw. einer Energiekostenpauschale zu stellen.“



Paul Klemm
(SPÖ)



Michael Rausch
(FAU)



Hans Hauser
(FPÖ)



Stefan Ries
(NEOS)

